

Sauerland-Tourismus e.V.
- Beitragsordnung -

Die Mitglieder im Sauerland-Tourismus e.V. zahlen einen jährlichen ordentlichen Beitrag nach folgenden Bestimmungen:

1. Mitglieder nach § 3 Absatz 1 der Satzung

Die Sauerlandkreise zahlen jährlich folgende Beiträge:

Hochsauerlandkreis	600.000 EURO
Märkischer Kreis	40.000 EURO
Kreis Olpe	300.000 EURO
Kreis Soest	40.000 EURO

2. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung

Die den Sauerlandkreisen angehörigen Städte und Gemeinden, örtlichen Tourismusorganisationen oder touristischen Arbeitsgemeinschaften zahlen einen Jahresbeitrag, der sich aus den vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) für das jeweilige Vorjahr ermittelten Übernachtungszahlen errechnet, und zwar 0,02 Euro je Übernachtung, mindestens jedoch 250,00 Euro.

3. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung

Weitere Städte/Gemeinden oder touristische Arbeitsgemeinschaften außerhalb der Sauerlandkreise zahlen mindestens 0,02 Euro je Übernachtung und einen Jahresbeitrag, der zu vereinbaren ist. Für die Festlegung dieses Beitrags ist der Vorstand zuständig.

4. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung

Sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Sauerland-Tourismus wahrnehmen, zahlen einen Sonderbeitrag, der im Rahmen des Antrags auf Mitgliedschaft durch eine Sondereinbarung mit dem Vorstand festgelegt wird. Er beträgt mindestens 250,00 Euro. Der auf diese Weise vereinbarte Beitrag ist als Anlage zur Beitragsordnung aufzunehmen.

5. Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstabe d der Satzung

Unternehmen, die im Sauerland-Tourismus tätig sind, zahlen einen Jahresbeitrag nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens 250,00 Euro. Für eine entsprechende Vereinbarung mit den jeweiligen Mitgliedern ist der Vorstand des Verbandes zuständig.

6. Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. e der Satzung

Sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Sauerland-Tourismus zahlen einen Jahresbeitrag nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens 250,00 Euro. Für eine entsprechende Vereinbarung mit den jeweiligen Mitgliedern ist der Vorstand des Verbandes zuständig.

7. Halbjahresklausel

Bei Beginn der Mitgliedschaft zum oder nach dem 01.07. eines Jahres werden für dieses laufende Jahr 50% des Jahresbeitrages fällig.

8. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 06. Mai 2003 in Kraft.

9. Übergangsvorschrift

Für das Wirtschaftsjahr 2003 werden die Mitgliedsbeiträge im Verhältnis wie unter Ziffer 1 bis 6 nur insoweit erhoben, als der Sauerland-Tourismus e.V. bereits operativ tätig wird.

10. Fälligkeit

Der Beitrag ist per 1.3. des jeweiligen Jahres fällig. Soweit der Mitgliedsbeitrag 50.000 Euro übersteigt, ist jeweils die Hälfte des Betrages am 1.1. und 1.5. des jeweiligen Jahres fällig.